

Biberbacher Amtsblatt



Markt Biberbach mit den Ortsteilen Affalteren, Eisenbrechtshofen, Feigenhofen und Markt

66. Jahrgang

Freitag, den 06.02.2026

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 10.02.2026, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.01.2026
2. Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“
 - Errichtung und Betrieb einer Kindertagesstätte
 - a) Beschlussfassung zur Errichtung
 - b) Beschlussfassung zur Bauträgerschaft
 - c) Beschlussfassung zur Betriebsträgerschaft
3. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes durch Bildungs- und Betreuungsangebote des Marktes Biberbach
 - Vorstellung des Umfrageergebnisses
4. Öffentlicher Personennahverkehr, Linie 401 (Langweid – Wertingen)
 - Information zur Einstellung der Linie 401 (Langweid – Wertingen) ab 18:00 Uhr zum 07.02.2026
5. Sportfischereiverein Biberbach e. V.
 - Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages für den Biberbach und Leiseweierbach in der Gemarkung Affalteren
6. Bauleitplanung anderer Gemeinden
 - Gemeinde Gablingen
 - a) Bebauungsplan „Am Südhang“ Lützelburg
Beteiligung am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Bauleitplanung Salmannshofen
 - a) Information zum weiteren Vorgehen
 - b) Beschlussfassung zur Einholung von Kostenangeboten für die Bauleitplanung
 - c) Beschlussfassung der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages mit den Grundstückseigentümern

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Erhöhung der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen

Der Bundesrat hat eine Erhöhung der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen beschlossen. Die neuen Gebühren treten zum 07.02.2026 in Kraft.

RATHAUS BIBERBACH – so erreichen Sie uns

Geschäftsstunden im Rathaus

Montag, Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag keine Geschäftsstunden

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.30 bis 18.00 Uhr

Telefon 08271/8018-0

Bürgerbüro und Standesamt 8018-12 oder 13

Bauamt 8018-14

Steueramt 8018-15

Kasse 8018-16

Telefax 08271/8018-40

Wasserversorgung Störung/Rohrbruch 0172/182 92 92

Störung Entwässerungssystem Fa. BSB5 Herr van Hemert
0174/205 28 23

e-mail Adressen:

Allgem. Anfragen o. Mitteilg.: rathaus@biberbach.de

Bauangelegenh.: bauamt@biberbach.de

Bürgerbüro, Amtsblatt: buergerbuero@biberbach.de

Gebühren, Steuern, Abfall: steueramt@biberbach.de

Koordinationsstelle: k-stelle-biberbach@augsburg-asb.de

Jugendbeauftragte: jugendbeauftragte@biberbach.de

Seniorenbeauftragte: seniorenbeauftragte@biberbach.de

Behindertenbeauftragte: behindertenbeauftragte@biberbach.de

Koordinationsstelle 08271 / 4281110

Herausgeber des amtlichen Teils:

Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach

Telefon: 08271/8018-0

Telefax: 08271/8018-40

E-Mail: info@biberbach.de

Im Internet unter: www.biberbach.de

www.vital-dahoim.de

Ab diesem Zeitpunkt gelten folgende Gebühren:

- **46,00 Euro** für Antragstellende **ab 24 Jahren**
- **27,60 Euro** für Antragstellende **unter 24 Jahren**

Die Gebühren sind bundesweit einheitlich festgelegt und bei Antragstellung zu entrichten.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, diese Gebührenerhöhung bei der Planung der Antragstellung zu berücksichtigen.

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen „Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“

Verkehrssicherungspflicht gem. Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden.

Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen.

Um Unfälle zu verhindern, möchte der Markt Biberbach **alle Haus- und Grundstücksbesitzer über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“** an öffentlichen Straßen und Wegen informieren.

Die Haus- und Grundstückbesitzer haben auch ggf. eine Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs.

Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. So ist es nach § 32 Abs. 1 StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch über das freizuhalten sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren: Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- a) Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeugen von 4,50 Meter sicher.
- b) Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuschneiden.
- c) Gleichsam sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.
- d) Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen

bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich,

e) An Straßeneinmündungen und –kreuzungen müssen Anpflanzungen aller Art gem. BayStrWG stets so niedergehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksobergrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen – auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden.

f) Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

g) Beachten Sie schon vor dem Anpflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.

h) Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) sollte der Eigentümer beseitigen. Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

i) Gemäß Naturschutzgesetz sind im **Zeitraum vom 01. März bis 30. September nur schonende Form- und Pflegeschnitte erlaubt**. Das bedeutet, es dürfen nur Rückschnitte in der Länge getätigt werden, die innerhalb eines Jahres zuwächst. Vor Beginn des Rückschnitts muss auf das Vorkommen geschützter Tierarten kontrolliert werden. Größere Maßnahmen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg abzustimmen oder auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu verlegen.

Der Markt Biberbach hatte zum Freischneiden bereits mit Amtsblattveröffentlichung im Oktober aufgefordert.

Sollte dies von den Eigentümern nicht eigenständig erfolgen, wird der Markt Biberbach im Wege einer Ersatzmaßnahme die öffentlichen Wege freischneiden lassen und den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen.

Markt Biberbach, den 30.01.2026

Gemeinde/Markt/Stadt
 Markt Biberbach
 Rathausplatz 1
 86485 Biberbach

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Gemeinderats/Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats,

am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

der Gemeinde Markt Biberbach

der Stimmbezirke der Gemeinde Markt Biberbach

wird in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026 (20. bis 18. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:45 Uhr bis 12:00 Uhr

am Montag bis Mittwoch in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am Donnerstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/im Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. ¹⁾

Rathaus Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach, Zimmer-Nr. 101

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugeleiteten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- 5.3 durch Briefwahl,
- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, **06. März 2026, 15 Uhr**

im/in Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.
Rathaus Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach, Zimmer-Nr. 101

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nm. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

- 7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- 8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

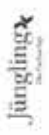
- 9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- 10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift anfüllen!

Datum
 06.02.2026

M. Kraus
 Kraus, stellv. Wahlleiterin Unterschrift

Angeschlagen am: 06.02.2026 Abgenommen am: _____
(Amtsamt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: 06.02.2026 im/in der Biberbach Amtsblatt



Fundsache

1 **Schlüsselbund** (Auto, Schließenanlage, Briefkasten) mit **Wasserwachtanhänger** wurde auf dem Spielplatz Von-Pappenheimer-Str. / Albrecht-Dürer-Str. gefunden.

Auskünfte erteilt das Bürgerbüro, Zi.Nr. 101, Tel. 8018 – 12 oder – 13.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Feigenhofen ist am Samstag, den **14.02.2026** geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Fälligkeit von Abgaben im Monat Februar

Am **15. Februar** werden folgende Steuern und Gebühren fällig:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden wir die Beträge vom Konto abbuchen.

Barzahler bitten wir um rechtzeitige Überweisung auf ein Konto der Gemeinde.

VR Handels- u. Gewerbebank eG
IBAN: DE68 7206 2152 0001 2110 13
BIC: GENODEF1MTG

Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE19 7315 0000 0190 2600 00
BIC: BYLADEM1MLM



Kommunalwahl 2026 Information zum Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe

Die Wahlbenachrichtigungsbriefe werden den Bürgern spätestens bis 15.02.2026 zugehen.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief dient auch zur Beantragung der Briefwahl oder zur Vorlage am Wahlsonntag im Wahllokal.

Frühester Versand der Briefwahlunterlagen ist ab Montag, den 16.02.2026.



Information zur Kommunalwahl 2026

Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags und des Landrats

Die für die Landkreiswahlen (Kreistag, Landrat) zugelassenen Wahlvorschläge sind seit dem 30.01.2026 im Schaukasten des Landratsamtes amtlich bekanntgemacht und werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises am 04.02.2026 veröffentlicht.

Der Markt Biberbach hat die zugelassenen Wahlvorschläge im Foyer des Rathauses angeschlagen und auf der Homepage veröffentlicht.

Faschingsumzug der Grundschule Biberbach

Die Grundschule veranstaltet am 13. Februar wieder einen Faschingsumzug aller Schüler und Vorschulkinder. Um 10.00 Uhr startet der Umzug aller Maskerle mit ihren Lehrkräften im Schulhof, den Pfarrer-Ginther-Weg hinunter am Kindergarten vorbei. Ab hier schließen sich uns auch die Vorschulkinder aus dem Kindergarten an. In der Poststraße werden wir dann vom Biberbacher Faschingswagen erwartet. Dort werden wir einige Minuten halten, damit sich die restlichen Kindergartenkinder, die nicht mit auf den Rathausplatz ziehen, den Wagen und die ein oder andere Tanzvorführung anschauen können. Anschließend geht es weiter zum Rathaus. Ende unseres Faschings-treiben auf dem Rathausplatz wird gegen 11.00 Uhr sein. Dann ziehen alle Kinder wieder zurück in die Schule. Sollten Sie zufällig zuhause sein, sind Sie herzlich dazu eingeladen, die tollen Masken der Kinder am Straßenrand oder vor dem Rathaus zu bewundern und mit uns zu feiern! Wir weisen Sie auch darauf hin, dass es wegen Straßensperrungen zu dieser Zeit zu Verkehrsbehinderungen kommen kann. Nachdem es eine Veranstaltung des Kindergartens und der Schule ist, wären wir dankbar, wenn von den Erwachsenen während dieser Zeit kein Alkohol konsumiert wird! Wir bitten um Ihr Verständnis!

Achtung: Unser Umzug wird nur bei guten Witterungsverhältnissen durchgeführt! Bei Regen oder Schnee muss er entfallen!

**SENIOREN-
BERATUNG
BIBERBACH**

Begegnungsstätte Biberbach
Raiffeisenstr. 7a

**Mittwochs
10-12 Uhr**

Beratung über
Dienstleistungen
Vermittlung von Diensten
Auskunft über Entlastungsangebote für pflegende
Angehörige
Beratung bei Erstantrag Pflegekasse
Hausbesuche sind möglich
Um Anmeldung wird gebeten

Telefon 08271 - 4281110
seniorenbuero-anlaufstelle@augzburg-asb.de

Blutspende

Die nächste Blutspendeaktion des Bayerischen Roten Kreuzes ist am **Mittwoch, 11.02.2026 von 16:30 – 20:30 Uhr in der Dr.-Max-Josef-Metzger-Halle (Gemeindehalle) Meitingen, Werner-v.-Siemens-Str. 2**, www.blutspendedienst.com/meitingen

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Bitte mitbringen: Personal- und Blutspendeausweis (falls vorhanden)
Weitere Informationen unter 0800/1194911 (kostenfrei) oder info@blutspendedienst.com

Vereinsmitteilungen



Bürgergemeinschaft Biberbach e.V.

Kaffee-Nachmittag in der Begegnungsstätte.

Wie gewohnt treffen wir uns am **Mittwoch, den 11. Februar 2026 um 14 Uhr** zu unserem wöchentlichen Kaffee-Nachmittag. Diesmal wollen wir gemeinsam ein paar Faschingslieder singen. Frau Dr. Duttler und Johanna Quis werden uns dabei begleiten. Kommen sie gerne auch maskiert oder vielleicht mit Hüthen.

Ingrid Krätschmer – stellvertr. Vorsitzende
(www.bg-biberbach.de)

Frauenbund Biberbach

Einkehrtag in Leitershofen

Der Einkehrtag in Leitershofen findet am **20. Februar 2026** statt.

Referent: Klinikseelsorger Pfarrer Thomas Wagner, Günzburg
Thema: "Lasst Euch mit Gott versöhnen!"

Kosten für Referenten, Mittagessen; Kaffee und Kuchen: 28,50 €. Fahrkosten noch nicht bekannt.

Einstiegstellen wie gehabt: Meitingen, Schlossstr., Rathaus
Herbertshofen, Bushaltestelle Streit

Anmeldung und weitere Infos unter Tel. Nr. 08271/ 5587 Chr. Meir
Anmeldeschluss: 08. Februar 2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung I Blasorchester Biberbach

Hiermit laden wir alle Mitglieder recht herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Mittwoch, den 11. Februar 2026 um 19.00 Uhr** in den Proberaum des Blasorchester Biberbach ein. (Raiffeisenstr. 9, 86485 Biberbach)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Rückblick 2025
4. Ausblick des musikalischen Leiters
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfung
7. Grußworte
8. Neuwahlen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge
11. Ausblick

Wünsche und Anträge müssen bis spätestens 04.02.2026 in schriftlicher Form in der Raiffeisenstr. 9, 86485 Biberbach eingehen.

Über eine zahlreiche Teilnahme an der Versammlung freuen wir uns!

Gartenbauverein Feigenhofen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der OGV Feigenhofen lädt alle Mitglieder und Interessierte zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, den 07.03.26 um 19.30 Uhr ins Bürgerhaus Feigenhofen** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken

3. Jahresrückblick
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Sonstiges / Wünsche und Anträge

anschließend Vortrag „Pflegeteiche Gärten mit Stauden“
Referentin: Christiane Mayer

Auf zahlreiches Interesse freut sich
das Vorstandsteam des OGV Feigenhofen

Junge Liste Biberbach - Jahreshauptversammlung und Austauschrunde

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ein zu unserer Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am Montag, den 9.2.26, um 19 Uhr im Gasthof Magg (bitte Ortsänderung beachten).

Im Anschluss findet eine offene Austauschrunde statt, bei der ihr mit unseren Kandidatinnen und Kandidaten ins Gespräch kommen könnt. Wir freuen uns auf viele Gäste und einen guten Austausch!

Junge Liste Biberbach - Einladung zum Krimidinner

Biberbacher Detektive aufgepasst! Wir laden ein zu einem besonderen Abend: Löst gemeinsam mit unseren Kandidatinnen und Kandidaten beim interaktiven Krimidinner den spannenden Kriminalfall „Das Geheimnis unter dem Schloss“. Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Eine Teilnahme ist ab 16 Jahren möglich, wir haben 60 Plätze.

Datum und Ort: 27.2.26, 19:30 Uhr im Sportheim Biberbach
Anmeldung: <https://forms.office.com/e/28XT8k7tgX> oder direkt bei Katharina Motzet.

Satz und Druck:

Fa. ixcopy Jochen Strehle Haldenloh C8 · 86465 Welden
Telefon 08293/7014900
info@ixcopy.de



Kleinanzeigen

Winterzeit = Lesezeit!

Bücher zu verschenken aus allen Bereichen!

Leichte Lektüre bis zu Klassikern!

Tel.: 01525/3928711

Werbung im Gemeindeblatt... ...wird gelesen!

Biberbacher Schaufenster



Sanitär • Heizung • Solar

Wärmepumpen • Biomasseheizungen



Tom Lučić
Kurze Gasse 8
86485 Biberbach
OT Affaltern
☎ 08293 7603

ANDREAS FRIEDRICH

DER STOIMETZ AUS WELDEN bei der KIRCHE

Das schönere Grabmal zum kleineren Preis!



**Gratis-Prospekt
Tel. 08293 - 404**

... die wohl größte Ausstellung in Augsburg und Umgebung!

LEICHT BEGEHBARE DUSCHE in 24 Std. wir kümmern uns um alles



**Kostenlose
Vorort-Beratung**



**BADELIX**

- ✓ Inklusive Antragstellung und direkter Abrechnung mit der Pflegekasse
- ✓ Mit Bauschutt Entsorgung & Endreinigung
- ✓ Umbau wird bis zu 100% gefördert
*ab Pflegegrad 1 4000 Euro Förderung
- ✓ **Kostenlose Vorort-Beratung**



Robert A. Hofmann



0821/20952629



Region Schwaben

**Kreativ
Floristik**

Seifert Marlene

Waldstr. 24 · Biberbach
Tel.: 08271/429876

Nicht vergessen:

14. Februar - Valentinstag

Do. 12.02. 9.00 – 12.00 u. 14.30 – 18.00 Uhr

Fr. 13.02. 9.00 – 18.00 Uhr

Sa. 14.02. Valentinstag: 9.00 – 14.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung
Vorbestellen verkürzt die Wartezeit!